NABU-Landesverband Sachsen e. V. | Löbauer Straße 68 | 04347 Leipzig

Sächsisches Ministerium für Umwelt und
Landwirtschaft
Referat 41
Postfach 10 05 10
01075 Dresden

Landesgeschäftsstelle

Tarik Güzel
Naturschutzrecht

Tel. +49 (0)341 33 74 15-30
Fax +49 (0)341 33 74 15-13
guezel@NABU-Sachsen.de

Leipzig, 12.08.2026

Ausschließlich per E-Mail bzgl.

Erstes Sächsische Gesetz zur Bürokratieentlastung und Staatsmodernisierung - Artikel 15-18, 22, 23 und 25 Abs. 5
Ihr Schreiben vom: 06.07.2026
Unser Zeichen: VO-SN-2026-29762-NABU

Sehr geehrte Damen und Herren,

der NABU, Landesverband Sachsen e. V. (NABU Sachsen) bedankt sich für die Zustellung der Unterlagen und nimmt wie folgt Stellung.

Sachverhalt

Das SMUL hat den Referentenentwurf für die Artikel 15-18, 22, 23 und 25 Abs. 5 des Ersten Sächsischen Gesetzes zur Bürokratieentlastung und Staatsmodernisierung vorgelegt.

Einwände

Artikel 1 – SächsMitwPflAbG
Zu §3: Nach § 3 des vorgesehenen Sächsischen Mitwirkungspflichtenabbaugesetzes sollen landesrechtliche Berichts-, Auskunfts-, Nachweis-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten (BANDA-Pflichten) ab dem 1. Mai 2027 grundsätzlich entfallen, soweit sie nicht zuvor in einer Rechtsverordnung nach § 6 ausdrücklich als fortgeltend bestimmt werden. Ein Entwurf dieser Rechtsverordnung liegt im Beteiligungsverfahren nicht vor.

Damit wird die Prüfung und Sicherung zentraler umweltbezogener Vollzugspflichten in ein nachgelagertes, nicht konkretisiertes Verfahren verschoben. Dies ist insbesondere deshalb problematisch, weil die in § 6 benannten Kriterien eine einzelfallbezogene Prüfung voraussetzen und

NABU (Naturschutzbund Deutschland)
Landesverband Sachsen e. V.
Löbauer Straße 68
04347 Leipzig
Tel. +49 (0)341 33 74 15-0
Fax +49 (0)341 33 74 15-13
landesverband@NABU-Sachsen.de
www.NABU-Sachsen.de

Geschäftskonto
Bank für Sozialwirtschaft
IBAN DE93 3702 0500 0001 3357 00
BIC BFSWDE33XXX

Steuer-Nr. 232 / 140 / 07118

Spendenkonto
Bank für Sozialwirtschaft
IBAN DE66 3702 0500 0001 3357 01
BIC BFSWDE33XXX

Der NABU Sachsen ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar.

umweltrechtliche Vollzugspflichten vielfach erst im Zusammenwirken von Bericht, Nachweis, Dokumentation und Aufsicht ihre Funktion erfüllen. Der NABU Sachsen schließt sich daher den Forderungen des BUND Sachsen an.

Artikel 15 - SächsWG

Zu Punkt 4: Zur Vermeidung der Fortführung möglicherweise umweltschädlicher Handlungen auf Basis einer veralteten Erlaubnis sollte die Fristgerechtheit auf einen längeren Zeitraum festgelegt werden. Damit geht derselbe Umfang an Verfahrenserleichterung einher, jedoch werden weder potentiell umweltschädliche Handlungen ermöglicht, noch Entschädigungsansprüche ausgelöst.

Zu Punkt 9: Die Abschwächung des Einvernehmens auf Benehmen senkt die Befähigung der Fachbehörde insbesondere in kritischen Fällen auf eine fachlich begründete Entscheidung hinzuwirken. Anstelle der Abschwächung bietet sich eine Frist mit folgender Genehmigungsfiktion an.

Zu Punkt 11: Gewässerrandstreifen bilden zentrale ökologische Funktionen ab, welche insbesondere in Anbetracht der notwendigen Wiederherstellung natürlicher Ökosysteme eine herausgehobene Rolle einnehmen. Die ökologischen Funktionen von Gewässerrandstreifen hat das LfULG in der Studie „Ökologische Funktionen von Gewässerrandstreifen“ (Heft 12/2022, Schriftenreihe) herausgearbeitet. Hingegen sind die Wirkungen von Anlagen der Erneuerbaren Energien auf Gewässer und deren Randstreifen kaum untersucht. Insofern ist eine Verfahrensbeschleunigung und damit die Erhöhung der Wahrscheinlichkeit fachlich nicht begründeter Genehmigungen durch kurze Fristen und Genehmigungsfiktion nicht zu empfehlen, da ansonsten ein Zielkonflikt zwischen zwei Nachhaltigkeitszielen verschärft.

Zu Punkt 13: Für Gewässer gilt dasselbe wie für Gewässerrandstreifen (s. Punkt 11).

Zu Punkt 16: Die Abschwächung des Einvernehmens auf Benehmen senkt die Befähigung der Fachbehörde insbesondere in kritischen Fällen auf eine fachlich begründete Entscheidung hinzuwirken. Anstelle der Abschwächung bietet sich eine Frist mit folgender Genehmigungsfiktion an.

Zu Punkt 20: Hochwasserentstehungsgebiete erfüllen ökologische Funktionen wie natürlichen Wasserrückhalt, den Schutz wertvoller Böden vor Erosion sowie die Bereitstellung vielfältiger Lebensräume für seltene Tier- und Pflanzenarten, die an feuchte Bedingungen und Dynamik angepasst sind. Jegliche Bebauung wirkt entgegen dieser Funktionen und trägt zur Erhöhung der Wahrscheinlichkeit extremer Hochwasserereignisse bei. Eine Verfahrensbeschleunigung ist aus fachlicher Sicht nicht zu empfehlen.

Zu Punkt 25: Mit der Streichung des zweiten Satzes wird die Unzumutbarkeit der Verwendung von Oberflächenwasser mit einer Ermessensentscheidung der Fachbehörde ersetzt, wodurch die Schwelle zur Inanspruchnahme von Grundwasser gesenkt wird. Grundwasser ist eine zunehmend gefährdetere Ressource, deren Nutzung nicht vereinfacht werden sollte, sondern streng kontrolliert werden muss, um eine langfristige Stabilität zu erhalten. Es ist ein zentrales Element des globalen Wasserkreislaufs, indem es oberirdische Feuchtgebiete und Flüsse mit Wasser versorgt, als eigener unterirdischer Lebensraum für spezialisierte Mikroorganismen und Tiere dient. Es puffert außerdem Dürrezeiten ab, indem es den Wasserhaushalt der Natur stabil hält.

Zu Punkt 30: Bei wasserwirtschaftlich und ökologisch komplexen Planfeststellungsverfahren ist der Erörterungstermin ein wesentlicher Bestandteil effektiver Beteiligung. Die Beteiligung verbessert die Akzeptanz auf Seiten der Bevölkerung und kann Verfahren durch den Informationsaustausch verbessern. Außerdem können langwierige juristische Auseinandersetzungen vermieden werden. Ein genereller behördlicher Ermessensspielraum zum Entfall gefährdet die sachgerechte Diskussion von Einwendungen. Ein Erörterungstermin darf nur in eng umgrenzten Ausnahmefällen entfallen, insbesondere wenn keine Einwendungen erhoben wurden oder alle Einwender dem Entfall ausdrücklich zustimmen. Der bloße Beschleunigungszweck genügt nicht.

Artikel 19 – Änderung des SächsNatSchG

Um den sich rapide verschärfenden ökologischen und klimatischen Krisen entgegenzuwirken wird die staatliche Organisation von Naturschutz auf staatseigenen Flächen einen maßgeblichen Beitrag leisten müssen. Das Vorkaufsrecht der Landkreise bildet dabei die Basis für die Flächenverfügbarkeit in Anbetracht zunehmender Flächenkonkurrenz. Da bisher durch eine einfache Allgemeinverfügung auf das Vorkaufsrecht zeitweise verzichtet wurde und entsprechend kein besonderer Verwaltungsaufwand verzeichnet werden konnte, ist die vollständige Aufgabe dieses Rechts nicht zukunftsorientiert.

Artikel 20 – SächsUVPG

Zu §3 Abs. 1: Die vorgesehene Ausnahme von der standortbezogenen Vorprüfung für Erstaufforstungen von 2 bis weniger als 20 Hektar wird abgelehnt. Erstaufforstungen können erhebliche Umweltauswirkungen entfalten, insbesondere durch den Verlust artenreichen Offenlands, die Beeinträchtigung von Habitatstrukturen und Veränderungen des Wasserhaushalts. Die Annahme, eine relevante Fallzahl bestehe praktisch nicht, ist kein tragfähiger Ersatz für eine wirksame Vorsorgeprüfung.

Zu §3 Abs. 2: Die Ausnahme für Rodungen zwischen einem und weniger als zwei Hektar wird ebenfalls abgelehnt. Kleine Waldflächen können als

Trittsteinbiotope, Habitatstrukturen und Wildtierkorridore eine hohe ökologische Bedeutung besitzen. Rodungen zur Umwandlung in andere Nutzungsarten stehen zudem häufig am Beginn von Bau-, Solar- oder sonstigen Infrastrukturvorhaben. Ohne Vorprüfung entfällt ein wichtiger Anlass für eine frühzeitige Ermittlung möglicher Auswirkungen auf Arten und Lebensräume.

§4 Abs. 3 und 4: Die Möglichkeit, Aufgaben des UVP- und des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens an beliehene Sachverständige zu übertragen, muss durch klare Unabhängigkeits- und Transparenzanforderungen abgesichert werden. Besonders kritisch ist, dass der Vorhabenträger einen Sachverständigen vorschlagen kann, während die Zulassungsbehörde den Vorschlag nur bei begründeten Zweifeln ablehnen soll. Wiederkehrende wirtschaftliche Beziehungen zwischen Vorhabenträger und Sachverständigem können die objektive Wahrnehmung der Aufgaben gefährden. Der NABU Sachsen schließt sich daher den Forderungen des BUND Sachsen an.

Der NABU Sachsen lehnt daher das Vorhaben ab.

Um Zustellung der Abwägung wird gebeten. Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Matthias Vetter
Landesgeschäftsführer